

Allgemeine Hinweise des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zum Landesgebührengesetz (AH-LGebG)

Vom 15. August 2005 (GABl. Nr. 14, S. 786)

zuletzt geändert durch VwV vom 16. November 2012 - Az.: 2-0541/40 - (GABl. Nr. 14 vom 28.12.2012)

in Kraft getreten am 1. Januar 2013

Das Finanz- und Wirtschaftsministerium gibt zum Landesgebührengesetz (LGebG) die nachfolgenden Allgemeinen Hinweise (AH). Die AH ersetzen die bisherigen Allgemeinen Hinweise vom 27. Januar 2005 (GABl. S. 313). Eine Bindungswirkung der AH-LGebG besteht nicht; die Bindungswirkung der in den AH-LGebG angesprochenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bleibt unberührt.

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

- 1 Das LGebG gilt für Behörden des Landes. Auf die Nr. 1 zu § 2 wird verwiesen.
- 2 Für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Auslagen der Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden gilt gem. § 1 Satz 3 i. V. m. § 4 Abs. 3 das Kommunalabgabengesetz (KAG). Auf Nr. 2.3 zu § 4 wird verwiesen.
- 3 Das LGebG gilt insbesondere *nicht*, soweit
 - 3.1 bundesgesetzliche Regelungen (z. B. das Verwaltungskostengesetz des Bundes) gelten;
 - 3.2 das Landesjustizkostengesetz gilt; das LGebG gilt deshalb im Bereich der Justizverwaltung nur für Prüfungen, die im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung durchgeführt werden;
 - 3.3 das Landeshochschulgebührengesetz gilt;
 - 3.4 sonstige spezialgesetzliche Regelungen, z. B. in Errichtungsgesetzen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, gelten;
 - 3.5 Behörden des Landes privatrechtlich handeln und deshalb anstelle von öffentlich-rechtlichen Gebühren privatrechtliche Entgelte vereinbaren können.
- 4 Soweit das LGebG keinen Regelungen trifft oder durch spezielle Verweise nicht auf andere gesetzliche Regelungen verweist, gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften wie z. B. das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz, die Landeshaushaltsordnung (LHO), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), die Abgabenordnung (AO), das Gesetz für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

- 1 **Behörden**

Zu den Behörden zählen - neben den Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung - die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die öffentlich bestellten bzw. anerkannten Sachverständigen sowie die sonstigen Beliehenen, soweit diese Stellen Aufgaben der Landesverwaltung wahrnehmen.
- 2 **Öffentliche Leistungen**

Öffentliche Leistungen sind alle hoheitlichen Handlungen einer Behörde. Neben den in § 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Fiktionsgenehmigungen fällt hierunter auch

VerwR 4.10

- 2.1 das zielgerichtete Unterlassen bestehender Einwirkungsmöglichkeiten,
- 2.2 das Zulassen und Dulden der Nutzung öffentlicher Einrichtungen.
Öffentliche Leistungen bedingen kein rechtserhebliches Handeln.

3 Individuelle Zurechenbarkeit

- 3.1 Individuelle Zurechenbarkeit setzt Interesse des Einzelnen an der öffentlichen Leistung voraus (Zurechnungszusammenhang). Eine Begünstigung des Einzelnen durch die öffentliche Leistung ist nicht erforderlich; auch bei belastenden öffentlichen Leistungen kann ein Zurechnungszusammenhang bestehen. Als Anknüpfungspunkt für Gebührenfolgen ist entscheidend, dass der Einzelne der öffentlichen Leistung näher steht als die Allgemeinheit. Das öffentliche Interesse an der öffentlichen Leistung findet bei der Gebührenbemessung Berücksichtigung (vgl. Nr. 4.4 zu § 7).
- 3.2 Ein Zurechnungszusammenhang ergibt sich auch aus der verantwortlichen Veranlassung; sie ist als Unterbegriff des Interesses in § 2 Abs. 3 Satz 2 normiert.
Verantwortlicher Veranlasser ist insbesondere derjenige, der durch sein Verhalten oder durch einen von ihm selbst zu vertretenden Zustand die öffentliche Leistung ursächlich auslöst; ebenso wird die öffentliche Leistung ursächlich ausgelöst durch denjenigen, der über eine Sache die tatsächliche Gewalt ausübt, wenn der Zustand dieser Sache die öffentliche Leistung ursächlich auslöst. Es kommt darauf an, wer für die öffentliche Leistung letztendlich verantwortlich ist.
- 3.3 Der Zurechnungszusammenhang ist regelmäßig unterbrochen
 - 3.3.1 bei uneigennütziger Veranlassung einer öffentlichen Leistung im Drittinteresse,
 - 3.3.2 bei Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen, die nach dem Zufallsprinzip bzw. einer Risikoanalyse unregelmäßig durchgeführt werden, wenn ein Verstoß gegen eine der Kontrolle oder Überwachungsmaßnahme zugrunde liegende Rechtsvorschrift *nicht* festgestellt wird.

4 Auslagen

Auf die AH zu § 14 wird verwiesen.

5 Verwaltungskosten

§ 2 Abs. 6 geht von den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen durchschnittlichen Kosten aus. Wegen der Einbeziehung der Kosten in die Gebührenbemessung wird auf die Nr. 2 zu § 7 verwiesen. Im Übrigen ist die Aufzählung in § 2 Abs. 6 nicht abschließend und soll unbeabsichtigte Kosteneinschränkungen vermeiden. Die einzelnen Begriffe werden wie folgt erläutert:

- 5.1 Personalkosten
Erfasst werden die Bezüge, Vergütungen und Löhne, einschl. Sonderzahlungen bzw. -zuwendungen und Urlaubsgeld, sonstige Personalnebenkosten sowie kalkulatorische Versorgungs- und Beihilfezuschläge und ggf. weitere Gemeinkosten.
- 5.2 Sachkosten
Erfasst werden die Arbeitsplatz- und Ausstattungskosten, die Miet-, Leasing-, Bewirtschaftungs- und Unterhaltskosten der Gebäude und Grundstücke sowie ggf. weitere Gemeinkosten.
- 5.3 Kalkulatorische Kosten
Sie kommen als gesonderter Kostenansatz je Abrechnungsperiode oder je Leistungseinheit in Betracht, soweit sie nicht bereits in anderen Kostenpositionen enthalten sind. Im einzelnen werden die kalkulatorischen Kostenarten wie folgt erläutert:
 - 5.3.1 *Abschreibungen*
Erfasst wird der Werteverzehr betriebsnotwendiger Wirtschaftsgüter. Dabei werden grundsätzlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt. Der Begriff „Wirtschaftsgüter“ erfasst Gegenstände, Rechte, tatsächliche Zustände und vermögenswerte Vorteile, die selbständig bewertbar und nutzungsfähig sind.
 - 5.3.2 *Zinsen*
Erfasst wird der Gegenwert für die Nutzung des in betriebsnotwendigen Wirtschaftsgütern gebundenen Kapitals. Dabei wird grundsätzlich das während der voraussichtlichen Nutzungsdauer durchschnittlich gebundene Kapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten: 2) mit dem vom Finanzminis-

terium für die entsprechende Laufzeit ermittelten kalkulatorischen Zinssatz verzinst (Regelmäßige Veröffentlichung im Staatsanzeiger - Zentralblatt; Rubrik „Verschiedenes“ -).

5.3.3 *Miete*

Erfasst werden alle mit einer Unterbringung in eigenen Gebäuden verbundenen Kosten (einschl. kalk. Abschreibungen und Zinsen). Sie kommt anstelle einzelner ansatzfähiger kalkulatorischer Kosten und Sachkosten insbesondere bei anteiliger Gebäudenutzung in Betracht.

5.3.4 *Wagnisse*

Erfasst werden die durchschnittlichen Kosten für die Abdeckung erwarteter Schadens- und Haftungsfälle. Die Kosten können anhand der über einen längeren Zeitraum (grundsätzlich mindestens 5 Jahre) eingetretenen Schadens- und Haftungsfällen bei betriebsbedingten Risiken oder anhand anderer sachgerechter Erfahrungswerte (z. B. bezogen auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten) ermittelt werden. Besteht eine Ausnahme vom Selbstversicherungsgrundsatz (vgl. § 34 LHO und VV hierzu), ersetzen die Versicherungsprämien als Sachkosten die kalkulatorischen Wagniskosten.

5.4 *Gemeinkosten*

Erfasst werden die Kosten der Bereitstellung und Bereithaltung der allgemeinen Verwaltungsbereiche (z. B. Landesoberkasse, Landesamt für Besoldung und Versorgung), die nicht unmittelbar der konkreten öffentlichen Leistung bzw. dem öffentlichen Leistungsbereich zugerechnet werden können. Ein gesonderter Kostenansatz kommt nur in Betracht, soweit die Kosten nicht bereits in anderen Kostenpositionen enthalten sind.

Zu § 3 (Entstehung der Gebühren und Auslagen):

- 1 Die Festsetzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen setzt ihre Entstehung voraus.
- 2 Für den Beginn einer öffentlichen Leistung nach § 3 Nr. 2 gilt Folgendes:
 - 2.1 Öffentliche Leistungen beginnen, sobald Handlungen der Behörden nach Nr. 3 zu § 2 individuell zugerechnet werden können. Allgemeine und/oder vorbereitende Maßnahmen, die ohne hinreichende Konkretisierung eines Leistungsempfängers durchgeführt werden, lösen nicht den Beginn einer öffentlichen Leistung aus.
 - 2.2 Bei der Erteilung einer Erlaubnis, beginnt die öffentliche Leistung mit der Erteilung bzw. bei Erlaubnisfiktionen mit dem Zeitpunkt, in dem die Erlaubnis als erteilt gilt.
 - 2.3 Bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen beginnt die öffentliche Leistung, soweit keine weiteren fachlichen Voraussetzungen erforderlich sind, mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.

Zu § 4 (Festsetzung der Gebühren und Auslagen):

1 **Allgemeines**

1.1 Vorbemerkung

Eine Gebührenpflicht für öffentliche Leistungen besteht nicht. Die neuen gebührenrechtlichen Regelungen geben aber auch keine Veranlassung, die nach bisherigem Gebührenrecht bestehende Gebührenpflicht öffentlicher Leistungsbereiche aufzugeben oder einzuschränken; die Gebührenbefreiungs- und -erleichterungsregelungen (§§ 9, 10, 11) bleiben unberührt. Es wird auch anheim gestellt, zu prüfen, inwieweit in geeigneten öffentlichen Leistungsbereichen (z. B. beim Fertigen von Abschriften oder Ablichtungen, bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen etc.) künftig privatrechtliche Handlungsformen in Betracht kommen können, so dass anstelle gebührenrechtlicher Regelungen privatrechtliche Entgeltvereinbarungen möglich werden.

1.2 Haushaltsrechtliches Prüfungsgebot

Es wird besonders auf die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hingewiesen (§ 7 LHO und VV hierzu). Das danach geltende Gebot der Einnahmeerhebung verpflichtet, die Möglichkeiten zur Einnahmeerzielung und -verbesserung zu prüfen und unter Beachtung der rechtli-

VerwR 4.10

chen Rahmenbedingungen zu nutzen (vgl. § 34 LHO und VV hierzu). Deshalb wird es für erforderlich gehalten, auch in den bisher gebühren- bzw. *entgeltfreien* öffentlichen Leistungsbereichen, in denen die Leistungen Einzelnen individuell zugerechnet werden können, zu prüfen, ob für diese Leistungen künftig Gebühren nach dem LGebG oder privatrechtliche Entgelte erhoben werden können. Bestehen diese Möglichkeiten, kommen insoweit andere Finanzierungsmittel nur nachrangig in Betracht. Das Finanzministerium behält sich vor, bei künftigen Haushaltsaufstellungen gem. § 27 Abs. 1 S. 2 LHO Unterlagen bzw. Auskunft über diese haushaltsrechtliche Prüfung zu verlangen.

1.3 Gebührenrechtliche Ermächtigungsnorm

§ 4 regelt nicht nur die Aufgabenzuweisung. Er ist die Ermächtigungsnorm für die Festsetzung von Gebühren und Auslagen nach dem LGebG. Auf die Ermächtigung der Behörden (vgl. Nr. 2.1) Auslagen, die das übliche Maß erheblich übersteigen, gesondert festsetzen zu können (vgl. § 14 Abs. 2 und 3 und AH hierzu), wird besonders hingewiesen.

Die Ermächtigung des § 4 eröffnet den in § 4 Abs. 2 und 3 genannten Stellen (Ermächtigungsadressaten) die Möglichkeit, öffentliche Leistungen bzw. Leistungsbereiche im Rahmen ihres Entschließungsermessens einer Gebührenpflicht zu unterwerfen. Die Ermächtigungsadressaten treffen ihre Entscheidungen nach Maßgabe des § 4 für ihren Bereich.

1.4 Bestimmtheitsgebot

Das Bestimmtheitsgebot erfordert, dass Leistungsempfänger erkennen können, welcher öffentliche Leistungsbereich einer Gebührenpflicht unterworfen wird. Die Bestimmtheit der gebührenrechtlichen Festlegungen muss dem betreffenden öffentlichen Leistungsbereich bzw. dem jeweiligen Sachzusammenhang angemessen sein. Deshalb sollte die grundsätzliche Entscheidung, einen öffentlichen Leistungsbereich einer Gebührenpflicht zu unterwerfen, nicht dadurch umgangen werden, dass sich erforderliche Gebührenfestsetzungen generell auf § 4 Abs. 4 (Allgemeiner Gebührentatbestand) stützen.

1.5 Leistungsbereichsübergreifende Gebührentatbestände

Soweit abstrakte Gebührentatbestände wie Auskünfte, Akteneinsicht, Beglaubigungen usw. leistungsbereichsübergreifend bestimmbar sind, empfiehlt es sich, diese gebührenrechtlich festzulegen und an den Anfang einer entsprechenden gebührenrechtlichen Regelung zu stellen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die im bisherigen Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 der Gebührenverordnung der Landesregierung - GebV0 - vom 28. Juni 1993 - GBl. S.381, ber. S.643-, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2004 - GBl. S. 684 -) enthaltenen Gebührentatbestände

- Ablehnung eines Antrags (lfd. Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses)
- Allgemeine Verwaltungsgebühr (lfd. Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses)
- Befreiungen (lfd. Nr. 12 des Gebührenverzeichnisses)
- Beglaubigungen (lfd. Nr. 13 des Gebührenverzeichnisses)
- Besondere Verwaltungsgebühr (lfd. Nr. 19 des Gebührenverzeichnisses)
- Schreibgebühren und Ablichtungen (lfd. Nr. 67 des Gebührenverzeichnisses)
- Verfahrensgebühr (lfd. Nr. 76.1 des Gebührenverzeichnisses)
- Zeugnisse (lfd. Nr. 83 des Gebührenverzeichnisses)
- Zurücknahme eines Antrags (lfd. Nr. 84 des Gebührenverzeichnisses)

spätestens mit dem Außerkrafttreten der GebV0 entfallen (vgl. Nr. 2 zu § 27). Die Ermächtigungsadressaten haben deshalb auch zu entscheiden, wie diese bisherigen Gebührentatbestände künftig in ihrem Bereich berücksichtigt werden sollen.

2 Zuständigkeit, Ermächtigung

2.1 Behörden

Die nach § 4 Abs. 1 zuständigen Behörden setzen die Gebühren und Auslagen durch Entscheidung nach § 16 fest. Wirken bei einer öffentlichen Leistung mehrere Behörden zusammen, ist die Behörde zuständig, die über die öffentliche Leistung abschließend entscheidet und gegenüber dem Leistungsempfänger nach außen in Erscheinung tritt. Davon abgedeckt ist auch der Fall, dass mehrere Verwaltungsverfahren zu einer Einheit zusammengefasst werden und im Wege der Konzentrationswirkung *eine* behördliche Entscheidung ergeht.

2.2 Oberste Landesbehörden

Oberste Landesbehörden entscheiden nach § 4 Abs. 2 im Rahmen ihres Entschließungsermessens, welche öffentlichen Leistungen bzw. Leistungsbereiche dem LGebG unterworfen werden sollen. Auf das Landesverwaltungsgesetz und die Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf öffentliche Leistungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, der öffentlich bestellten bzw. anerkannten Sachverständigen (vgl. § 13) sowie der sonstigen Beliehenen, soweit diese Stellen Aufgaben der Landesverwaltung wahrnehmen (Nr. 1 zu § 2) und für sie das LGebG nach Nr. 3 zu § 1 gilt. Nr. 2.3 bleibt unberührt.

2.3 Landratsämter, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden

§ 4 Abs. 3 geht als speziellere Norm § 4 Abs. 2 vor. Nr. 2.2 Satz 1 gilt entsprechend. Die Ermächtigung erstreckt sich auf die im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallenden öffentlichen Leistungen. Im Übrigen gilt für die Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden bei der Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Auslagen das KAG.

2.4 Allgemeiner Gebührentatbestand (§ 4 Abs. 4)

Unter Berücksichtigung des Bestimmtheitsgebots (vgl. Nr. 1.4) erfasst § 4 Abs. 4 atypische Fallgestaltungen, die nicht unter bestehende Gebührentatbestände, unabhängig, ob diese eine Gebührenpflicht, -erleichterung bzw. -freiheit vorsehen, subsumiert werden können. Es wird empfohlen, den allgemeinen Gebührentatbestand - entsprechend der bisherigen Vorgehensweise (vgl. § 3 LGebG -alt- und lfd. Nr. 4 des bisherigen Gebührenverzeichnisses der GebV0) - in die jeweilige gebührenrechtliche Regelung zu übernehmen und zusammen mit den leistungsbereichsübergreifenden Gebührentatbeständen an den Anfang dieser Regelung zu stellen.

3 Regelmäßige Überprüfung (§ 4 Abs. 5)

Der gesetzliche Prüfauftrag kann in der Weise erfüllt werden, dass geprüft wird, ob sich die Bestimmungsgrößen der Gebührenbemessung (einschl. Gebührenerleichterungen) z. B. durch Verfahrensänderungen, Preisentwicklungen, andere Gewichtungen der Interessenlage etc. so verändert haben, dass die bestehende Gebührenregelung in nicht unerheblichem Maße von den tatsächlichen Gegebenheiten abweicht und damit den Vorgaben des LGebG nicht mehr gerecht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass das haushaltsrechtliche Prüfungsgebot (vgl. Nr. 1.2) es grundsätzlich erforderlich macht, auch bei der regelmäßigen Überprüfung nach § 4 Abs. 5 zu prüfen, ob andere oder neue öffentliche Leistungen den gebührenrechtlichen Regelungen unterworfen werden können.

Zu § 7 (Gebührenbemessung):

1 Allgemeines

Lassen sich die Bestimmungsgrößen für die Gebührenbemessung im Voraus nicht exakt ermitteln, ist es gebührenrechtlich zulässig, die Vielzahl der in einem Leistungsbereich vorkommenden Einzelfälle in einem auf den vorgesehenen Gebührentatbestand bezogenen Gesamtbild zu erfassen. Die Bestimmungsgrößen können dann - unter Einbeziehung von Erfahrungswerten und sachgerechten Wahrscheinlichkeitsmaßstäben - im Rahmen einer generalisierenden, typisierenden und pauschalierenden Betrachtungsweise bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden. Die Gebührenbemessung muss in ihren Kalkulationsschritten (vgl. Nr. 2 bis 5) nachvollzogen werden können.

Es wird davon ausgegangen, dass die Gebührenbemessung für bereits bisher gebührenpflichtige öffentliche Leistungen grundsätzlich auf den bisherigen Gebührenkalkulationen aufgebaut werden kann. Insoweit ist es sachgerecht und verwaltungsvereinfachend, wenn die bisherigen Gebührenkalkulationen insbesondere den nach § 4 Abs. 3 neu zur Gebührenfestsetzung ermächtigten Stellen zur Verfügung gestellt werden.

2 Kostendeckungsgebot

VerwR 4.10

- 2.1 Mit der öffentlichen Leistung verbunden sind die Verwaltungskosten (vgl. § 2 Abs. 6 und AH hierzu), die vom Beginn der öffentlichen Leistung bzw. vom Antragseingang bis zur Beendigung der Leistung entstanden sind.
- 2.2 Zu den Verwaltungskosten gehören
- die Kosten der Behörde, die die öffentliche Leistung erbringt bzw. über die öffentliche Leistung abschließend entscheidet (vgl. auch AH Nr. 2.1 zu § 4),
 - die Kosten aller anderen mitwirkenden Behörden, unabhängig davon,
 - ob der Mitwirkung eine förmliche Verfahrensbeteiligung oder eine sonstige Befassung zugrunde liegt, oder
 - ob die Kosten der mitwirkende Behörde aufgrund Gebührenbescheid erstattet werden, ob sie nach § 61 LHO intern verrechnet werden oder ob eine Erstattung oder Verrechnung stattfindet,
 - die Auslagen (vgl. § 14 und AH Nr. 2 hierzu), soweit sie nicht in den vorgenannten Kosten enthalten sind.
- 2.3 Die Kosten können grundsätzlich anhand der aktuell geltenden VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums ermittelt werden, sofern im Einzelfall keine besonderen Verhältnisse vorliegen.
- 2.4 Das Kostendeckungsgebot bezieht sich auf die durchschnittlichen Gesamtkosten der unter den Gebührentatbestand fallenden gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen. Die nach Nr. 1 Abs. 1 zulässige Betrachtungsweise kann dazu führen, dass der für den Gebührentatbestand festgelegte Gebührensatz die tatsächlichen Kosten einer konkreten einzelnen öffentlichen Leistung über- oder unterschreitet. Solche nicht zielgerichteten Kostenüber- oder -unterschreitungen sind unschädlich.

3 Wirtschaftliche und sonstige Bedeutung

- 3.1 Diese Gebührenbestimmungsgröße ist unabhängig vom Kostendeckungsgebot zu berücksichtigen. Ziel ist ein angemessen anteiliger Ausgleich der Vorteile, die dem Leistungsempfänger aufgrund der ihm zurechenbaren öffentlichen Leistung zufließen. Der Anreiz, mit der öffentlichen Leistung eröffnete wirtschaftliche Möglichkeiten zu nutzen, muss dabei erhalten bleiben.
- 3.2 Als Bemessungsgrundlage für die wirtschaftliche Bedeutung kommen u. A. in Betracht:
- erzielbarer Umsatz oder Gewinn
 - ermöglichte Kosteneinsparung
 - zugelassene Herstellungsmenge
 - zugelassener Nutzungszeitraum
 - erweiterte Berufschancen.
- 3.3 Bei der Bewertung der sonstigen Bedeutung kommen u. A. in Betracht:
- Bevorzugung gegenüber der Allgemeinheit
 - Ausnahme von Normen oder Standards
 - Verbrauch natürlicher Ressourcen
 - gesteigerte Rechtssicherheit.
- 3.4 Soweit die öffentliche Leistung für den Leistungsempfänger wertlos oder - z. B. in Umkehrung von Nr. 3.2 und 3.3 - nachteilig ist, sind auch Kalkulationsabschläge möglich.

4 Weitere Gebührentzwecke

- 4.1 Allgemeines
- Bei der Gebührenbemessung können weitere sachgerechte Gebührentzwecke definiert und berücksichtigt werden. Sie sind unabhängig vom Kostendeckungsgebot des § 7 Abs. 1 in die Gebührenbemessung einzubeziehen. Im Übrigen wird auf § 11 und die AH hierzu verwiesen.
- 4.2 Lenkungsziele
- Bei der Gebührenbemessung kann eine sachgerechte Verhaltenslenkung der in Betracht kommenden Leistungsempfänger angemessen gebührenerhöhend oder -ermäßigend berücksichtigt werden.
- 4.3 Soziale Ziele

Soweit aus Gründen des Sozialstaatsprinzips erforderlich, können Gebührenermäßigungen in Betracht kommen (z. B. durch Abstufung der Gebührenbelastung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Gebührenschuldners).

4.4 Öffentliches Interesse

Öffentliches Interesse ist letztlich allen öffentlichen Leistungen immanent. Allein die Tatsache, dass eine öffentliche Leistung auch in öffentlichem Interesse erfolgt, rechtfertigt keinen Gebührenverzicht. Ein in Korrelation zu den übrigen Gebührenbemessungsgrößen besonders herausgehobenes öffentliches Interesse kann gebührenermäßigend berücksichtigt werden.

5 Äquivalenzprinzip

Die nach den Nrn. 1 bis 4 bemessene Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen. Das geforderte angemessene Verhältnis zwischen dem Wert der öffentlichen Leistung und der Gebühr bezieht *alle* mit der Gebühr verfolgten Zwecke bzw. Bestimmungsgrößen ein.

Zu § 9 (Sachliche Gebührenfreiheit):

- 1 Die sachlichen Gebührenfreiheiten sind abschließend aufgezählt. Auf die gesonderte Festsetzung von Auslagen nach § 14 Abs. 3 wird hingewiesen. Bundes- oder spezialgesetzliche Gebühren- und Auslagenregelungen (z. B. § 64 Sozialgesetzbuch X) gehen vor.
- 2 Folgendes ist ergänzend zu beachten:
 - § 9 Abs. 1 Nr. 2 erfasst neben den Beamten, Angestellten, Arbeitern, Versorgungsempfängern auch Beschäftigte, die in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen eigener Art stehen (z. B. Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst); unter § 9 Abs. 1 Nr. 2 fallen auch Angelegenheiten nach den Beihilfevorschriften.
 - § 9 Abs. 1 Nr. 3 erfasst öffentliche Leistungen, die sich insbesondere aus der Durchführung des Wehrpflichtgesetzes, des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Zivildienstgesetzes ergeben.
 - § 9 Abs. 1 Nr. 4 erfasst *nicht* reine Überprüfungen der Zuverlässigkeit oder Befähigung zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten.
 - § 9 Abs. 1 Nr. 5 erfasst schriftliche Auskünfte, die der Auskunft gebenden Stelle anhand ihrer unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich sind, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung, bzw. eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.
 - § 9 Abs. 1 Nr. 6 erfasst den Austausch von Informationen zwischen Behörden (z. B. Informationen über Schadstoffmesswerte, Wasser- und Bodenqualität, Naturereignisse, polizeiliche Erkenntnisse, Sicherheitsrisiken, Gefahren etc.), der nicht individuell zurechenbar ist (vgl. Nr. 3 zu § 2). § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

Zu § 10 (Persönliche Gebührenfreiheit):

- 1 **Gebührenbefreiter Personenkreis (§ 10 Abs.1 bis 4)**
 - 1.1 Die persönlich gebührenbefreiten Personen sind abschließend aufgezählt. Auf die gesonderte Festsetzung von Auslagen nach § 14 Abs. 3 wird hingewiesen. Bundes- oder spezialgesetzliche Gebühren- und Auslagenregelungen gehen vor. Die Rückausnahmen der Nr. 2 bleiben unberührt.
 - 1.2 § 10 Abs. 1 Satz 1 erfasst alle Einrichtungen, die der Rechtspersönlichkeit des Landes zuzurechnen sind.
 - 1.3 § 10 Abs. 1 Satz 2 erfasst juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei denen verantwortliches rechtswirksames Handeln (Verwalten) für die juristische Person gleichzeitig mit einem Eingriff in das Landesvermögen bzw. die Landeskasse verbunden ist und der rechnungsmäßige Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben bzw. das Rechnungswesen der juristischen Person integrierter Bestandteil des Haushaltsplanes bzw. der Rechnungslegung des Landes ist (einheitlicher Rechnungskreis).

VerwR 4.10

- 1.4 Für den Bund und die anderen Länder (§ 10 Abs. 1 Satz 3) gilt Nr. 1.2 entsprechend. Nicht erfasst werden juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen und für Rechnung des Bundes bzw. eines anderen Landes verwaltet werden.
- 1.5 Für die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg (§ 10 Abs. 2) gilt Nr. 1.2 entsprechend.
- 1.6 § 10 Abs. 3 erfasst die den Kirchen und sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform. Als Zuordnungskriterium kommt in erster Linie das Ausmaß der institutionellen Verbindung und/oder die Art der von der Einrichtung verfolgten Ziele in Betracht.
- 1.7 § 10 Abs. 4 beschränkt die persönliche Gebührenfreiheit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege auf den sachlichen Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege. Im Übrigen gilt Nr. 1.6 entsprechend.

2 Wegfall der Gebührenfreiheit bei Umlagemöglichkeit auf Dritte (§ 10 Abs. 5)

- 2.1 Die Gebührenfreiheit nach Nr. 1 gilt nicht, wenn die persönlich gebührenbefreiten Personen fachrechtlich berechtigt sind, die Gebühren auf Dritte zu überwälzen. Ein Verzicht auf die Überwälzung ist unbeachtlich.

Gehören die betroffenen Dritten zum gebührenbefreiten Personenkreis (vgl. Nr. 1), bleibt für sie die Gebührenfreiheit auch bei Umlagemöglichkeit bestehen.
- 2.1.1 Nr. 2.1 erfasst auch die nach Haushaltsrecht (§ 26 LHO/BHO) eingerichteten Betriebe des Landes, des Bundes und der anderen Länder sowie die wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden (§ 102 Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und Zweckverbände.
- 2.1.2 Nr. 2.1 gilt für die in Nrn. 1.6 und 1.7 genannten Personen und Einrichtungen nur für deren *steuerpflichtige* wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§ 14 AO) oder Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 4 Körperschaftssteuergesetz). Die gebührenbefreite Person oder Einrichtung hat im Zweifelsfall die Steuerbefreiung nachzuweisen (z. B. Freistellungsbescheid der zuständigen Finanzbehörde).
- 2.2 Ein Gebührensplitting kommt in Betracht, wenn eine öffentliche Leistung gleichzeitig einen gebührenpflichtigen und einen gebührenbefreiten Bereich betrifft und damit eine nach Nr. 1 bestehende Gebührenfreiheit nach Nr. 2.1 *teilweise* entfällt, weil die Gebühren auf Dritte überwälzt werden können (z. B. öffentliche Leistungen für gemischt-genutzte Einrichtungen).
- 2.2.1 Als Maßstab für ein Gebührensplitting kommen die objektiven Umstände im Zeitpunkt der öffentlichen Leistung in Betracht. In erster Linie handelt es sich dabei um die bauliche Abgrenzung der gemischt-genutzten Einrichtung nach
 - Gebäudeteilen, deren Nutzungsart keine Gebührenfolge nach sich zieht (z. B. Eigennutzung durch persönlich gebührenbefreite Person *ohne* Berechtigung zur gebührenpflichtigen/entgeltlichen Leistungserbringung an Dritte) und
 - Gebäudeteilen, deren Nutzungsart eine Gebührenpflicht nach sich zieht (z. B. Überlassung an nicht gebührenbefreite Dritte oder Eigennutzung *mit* der Berechtigung zur gebührenpflichtigen/entgeltlichen Leistungserbringung an Dritte).
- 2.2.2 Ist eine Aufteilung nach objektiven Umständen nicht möglich, können hilfsweise andere Maßstäbe angewendet werden. Ihre Ermittlung sollte handhabbar sein, der Verwaltungsaufwand in Bezug auf die zu erwartenden Gebührenfolgen vertretbar sein (z. B. Gebührensplitting im Verhältnis der gebührenbefreiten zu den nicht gebührenbefreiten öffentlichen Leistungen der nutzenden Stelle - Output-Betrachtung -).
- 2.2.3 Werden beim Gebührensplitting prognostische Angaben zugrunde gelegt, sollten im Zeitpunkt der Festlegung keine Anhaltspunkte für eventuelle erhebliche Abweichungen in einem absehbaren Zeitraum bestehen.
- 2.2.4 Ist ein sachgerechtes Gebührensplitting nach Nrn. 2.2.1 bis 2.2.3 nicht möglich, kann die Gebührenfreiheit nach Nr. 1 bestehen bleiben. Ein Gebührensplitting kann unterbleiben, wenn ein Splitting-Bereich offensichtlich von untergeordneter Bedeutung ist und deshalb gänzlich vernachlässigt werden kann. Die Gebührenfolgen können sich dann nach dem übergeordneten Bereich richten.

3 Wegfall der Gebührenfreiheit aus Wettbewerbsgründen (§ 10 Abs. 6)

Die Gebührenfreiheit nach Nr. 1 gilt nicht, wenn die öffentlichen Leistungen - neben den der Rechtspersönlichkeit des Landes zuzurechnenden Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung - auch von Dritten, insbesondere von öffentlich bestellten bzw. anerkannten Sachverständigen, von sonstigen Belehenden oder von selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen erbracht werden.

4 Wegfall der Gebührenfreiheit bei Sonderfällen (§ 10 Abs. 7)

Die Gebührenfreiheit nach Nr. 1 gilt nicht, bei der Festsetzung von Sachverständigengebühren und Gebühren für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen.

Öffentliche Einrichtungen sind alle vom Land unterhaltenen und verantwortlich getragenen, öffentlich-rechtlich organisierten Sachen, die von der Allgemeinheit genutzt werden können (z. B. Bibliotheken, Archive, Museen, Untersuchungsanstalten, Krankenhäuser.)

Zu § 11 (Gebührenerleichterungen):

1 Gebührenerleichterungen nach § 11 Abs. 1

- 1.1 Der Grund für eine Gebührenerleichterung muss sich aus der Gesamtwertung der Art der öffentlichen Leistung und den bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigenden Bestimmungsgrößen ergeben (vgl. § 7 und AH hierzu).

Die in § 9 abschließend aufgezählten sachlichen Gebührenfreiheiten können - ohne eine hinreichende gebührenrechtliche Begründung - nicht durch Gebührenerleichterungen allgemein erweitert werden.

- 1.2 Die in § 4 Abs. 2 und 3 genannten Stellen können die Gebührenerleichterungen als abstrakt generelle Anordnungen im Wege einer förmlichen Rechtsverordnung oder Satzung oder im Wege der Verwaltungsanordnung

- für eine größere Zahl gleichgelagerter atypischer Fälle, z. B. aus Billigkeitsgründen, oder
- als allgemeine Gebührenerleichterung, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten ist, aussprechen. Auf die Möglichkeit, einen Gebührenrahmen nach § 12 und AH hierzu festzulegen, wird hingewiesen.

2 Gebührenerleichterungen nach § 11 Abs. 1 bei haushaltsrechtlichen Zuwendungen

- 2.1 Es wird davon ausgegangen, dass bei öffentlichen Leistungen im Zusammenhang mit haushaltsrechtlichen Zuwendungen aus Gründen der Verhaltenslenkung und des öffentlichen Interesses von Gebührenfestsetzungen grundsätzlich abgesehen wird, da Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 LHO nur für bestimmte Zwecke bewilligt werden, an deren Erfüllung durch Zuwendungsempfänger das Land ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

- 2.2 Die in Nr. 2.1 genannten Gründe für eine Gebührenerleichterung liegen für die nach der Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung folgenden Verfahrensschritte (insbesondere für die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Rückforderung der Zuwendung) dann grundsätzlich nicht vor, wenn die öffentlichen Leistungen im Zusammenhang mit der

- Prüfung des Verwendungsnachweises oder sonstiger Prüfungsunterlagen erbracht werden, und bei der Prüfung ein Verstoß gegen eine der Zuwendung zugrunde liegende Rechtsvorschrift bzw. ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides festgestellt wird.
- Aufhebung oder Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden (einschl. Rückforderung, Erstattung und Verzinsung) erbracht werden.

- 2.3 Für die unter Nr. 2.2 fallenden öffentlichen Leistungen kommt grundsätzlich eine Gebührenfestsetzung nach § 4 in Betracht. Bei der Gebührenbemessung kann die Schwere und Bedeutung des Verstoßes über die Lenkungszwecke der Gebühr berücksichtigt werden. Andererseits kann ein Weitergelten der Gründe für die Gebührenerleichterung dann in Betracht kommen, wenn der Zuwendungsempfänger die Gründe für die Aufhebung oder Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden nicht zu vertreten hat oder der von ihm zu vertretende Verstoß bzw. die daraus sich ergebenden zuwendungsrecht-

VerwR 4.10

lichen Folgen - bezogen auf die mit der Zuwendung verfolgten und erfüllten Zwecke und Ziele - offensichtlich von untergeordneter Bedeutung sind.

3 **Gebührenerleichterungen nach § 11 Abs. 2**

Zur Gebührenerleichterung ermächtigt ist die nach § 4 Abs. 1 zuständigen Behörde.

Voraussetzung ist die Unbilligkeit der *Gebührenfestsetzung* im Einzelfall. Im Übrigen gilt Nr. 2 zu § 22 entsprechend.

Zu § 12 (Gebührenarten):

1 **Allgemeines**

§ 12 unterscheidet Gebühren nach festen Sätzen (Festbetragsgebühr, Zeitgebühr, Wertgebühr) und Rahmengebühren. Für die Gebührenbemessung beider Gebührenarten bzw. deren Unterarten gilt § 7. Die nach § 4 ermächtigten Stellen entscheiden im Rahmen eines Auswahlermessens, welche Gebührenart eine sachgerechte Gebührenbemessung ermöglicht. Die Regelungen des § 4 Abs. 4 und des § 11 bleiben unberührt.

2 **Festbetragsgebühren (§ 12 Abs. 2 Nr. 1)**

Sie kommen in Betracht, wenn die Bestimmungsgrößen der Gebührenbemessung (Verwaltungskosten, wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung und ggf. zu berücksichtigende Lenkungszwecke, soziale Zwecke und öffentliches Interesse) bezogen auf die unter den festzusetzenden Gebührentatbestand zu subsumierenden öffentlichen Leistungen gleichermaßen und unverändert feststehen.

3 **Zeitgebühren (§ 12 Abs. 2 Nr. 2)**

Sie kommen insbesondere in Betracht, wenn die für eine bestimmte Zeiteinheit (oder ein Mehrfaches davon) festgesetzte Gebühr die maßgebliche Bestimmungsgröße (z. B. „Verwaltungskosten“) sachgerecht berücksichtigt und die übrigen Bestimmungsgrößen

- sich auf die Gebührenhöhe nicht auswirken (z. B. wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung führt nicht zu Zu-/Abschlag, keine Lenkungszwecke etc.) oder
- sich auf die Gebührenhöhe auswirken und sich dabei - wie die maßgebliche Bestimmungsgröße - proportional zur Anzahl der zu berücksichtigenden Zeiteinheiten verhalten.

4 **Wertgebühren (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 i.V. m. § 12 Abs. 3)**

Sie kommen insbesondere in Betracht, wenn die anhand der vorgesehenen Bemessungsgrundlage (Verkehrswert, Baukosten, Flächen- und Bodenwerte etc.) berechnete Gebühr die Bestimmungsgröße „Wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung“ sachgerecht berücksichtigt und die übrigen Bestimmungsgrößen

- sich auf die Gebührenhöhe nicht auswirken (z. B. Verwaltungskosten von untergeordneter Bedeutung, keine Lenkungszwecke etc.) oder
- sich auf die Gebührenhöhe auswirken und sich dabei - wie die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung - proportional zur Veränderung der Bemessungsgrundlage verhalten.

5 **Rahmengebühren (§ 12 Abs. 4)**

Sie kommen insbesondere in Betracht, wenn die Vorgabe eines festen Gebührensatzes nicht zu einer sachgerechten Gebührenbemessung führt, weil die unter den Gebührentatbestand zu subsumierenden öffentlichen Leistungen einzelfallbezogen eine unterschiedliche Berücksichtigung der Bestimmungsgrößen erforderlich machen (z. B. unterschiedliche Verwaltungskosten und/oder unterschiedliche wirtschaftliche/sonstige Bedeutung). Innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens bemessen

die nach § 4 Abs. 1 zuständigen Behörden die Gebühren für die öffentliche Leistung nach den Grundsätzen des § 7.

Zu § 13 (Sachverständigengebühren):

Die Ermächtigung zur Gebührenfestsetzung ergibt sich aus § 4. Bei der Gebührenbemessung nach § 7 kann anstelle der Personalkosten (Nr. 2.2 zu § 7 i. V. m. Nr. 5.1 zu § 2) ein- unter Berücksichtigung der übrigen Kostenansätze - angemessener kalkulatorischer Unternehmerlohn angesetzt werden. Auf den Wegfall der persönlichen Gebührenfreiheit (§ 10 Abs. 7 und AH hierzu) wird hingewiesen.

Zu § 14 (Auslagen):**1 Begriff**

Auslagen sind Ausgaben, die die nach § 4 Abs. 1 zuständige Behörde an Dritte oder andere Stellen leistet oder mit diesen verrechnet. Insbesondere kommen in Betracht

- Entgelte oder Gebühren für Porto, Versand, Telekommunikation, Zeugen und Sachverständige, Kopien, Übersetzungen, öffentliche Bekanntmachungen.
- Entgelte, die Bediensteten bei Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen gewährt werden (z. B. Reisekostenvergütungen).
- sonstige Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Bediensteten zustehen.

2 Auslagen als Teil der Gebührenbemessung

Die bei der zugrunde gelegten öffentlichen Leistung üblicherweise anfallenden Auslagen sind bei der Gebührenbemessung (vgl. § 7 und AH hierzu) zu berücksichtigen. Bundes- oder spezialgesetzliche Gebühren- und Auslagenregelungen gehen vor.

3 Gesonderte Auslagenfestsetzung

Auslagen, die das übliche Maß erheblich übersteigen (§ 14 Abs. 2), sind neben der Gebühr gesondert festzusetzen. Ist die öffentliche Leistung gebührenbefreit oder ist eine Gebührenerleichterung vorgesehen, sind unabhängig davon die Auslagen im Sinne von § 14 Abs. 2 gesondert festzusetzen. Bundes- oder spezialgesetzliche Gebühren- und Auslagenregelungen gehen vor.

Zu § 16 (Gebühren- und Auslagenentscheidungen):

- 1 Die von den nach § 4 Abs. 1 zuständigen Behörden zu treffenden Entscheidungen sind nicht antragsgebunden. Auch wenn sie mit der Sachentscheidung ergehen, haben sie einen eigenen Regelungsinhalt und stellen einen selbständigen Verwaltungsakt dar. § 24 Satz 2 bleibt unberührt.
- 2 Eine Gebührenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn zum Zeitpunkt der Gebührenentscheidung der für die Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 3 und § 12 Abs. 3), ungewiss ist. Zweifel an der gebührenrechtlichen Beurteilung der öffentlichen Leistung lassen eine vorläufige Gebührenentscheidung nicht zu.
- 3 Gesonderte Auslagenentscheidungen kommen gem. § 14 Abs. 3 in Betracht (vgl. AH hierzu). Die Voraussetzungen für vorläufige Entscheidungen sind nicht gegeben.

VerwR 4.10

Zu § 17 (Festsetzungsverjährung):

- 1 Die Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld richtet sich nach § 3 (vgl. auch AH hierzu).
- 2 Bei vorläufiger Gebührenfestsetzung ist die Ungewissheit beseitigt, wenn der für die Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 3 und § 12 Abs. 3), feststellbar ist und die nach § 4 Abs. 1 zuständige Behörde positive Kenntnis von der Beseitigung der Ungewissheit hat.
- 3 Der Ablauf der Verjährung ist nur gehemmt, wenn das durch höhere Gewalt unvermeidbare Ereignis sich innerhalb der letzten 6 Monate der Verjährungsfrist ereignet hat oder seine Folgen unmittelbar in die letzten 6 Monate hineinwirken und aus diesen Gründen der Anspruch nicht verfolgt werden kann. Die Verjährungsfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Anspruch nicht verfolgt werden kann, höchstens um 6 Monate.

Zu § 18 (Fälligkeit):

- 1 Für die Bekanntgabe gilt § 41 LVwVfG.
- 2 Zur Vermeidung nicht beabsichtigter Säumniszuschläge kann bei schriftlichen oder elektronischen Gebühren- und Auslagenbescheiden den Gebührenschuldern regelmäßig eine Zahlungsfrist eingeräumt werden (Aufforderung zur Zahlung innerhalb eines Monats). Auf § 20 und die AH hierzu wird verwiesen. Für die Fristberechnung gilt das BGB.

Zu § 19 (Vorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht):

- 1 Die nach § 4 Abs. 1 zuständigen Behörde hat bei ihrer Ermessensentscheidung bundes- oder spezialgesetzliche Regelungen zu beachten.
- 2 Hinsichtlich der Einräumung einer angemessenen Zahlungsfrist (§ 19 Abs. 2 Satz 1) wird auf § 18 und die AH hierzu verwiesen.
- 3 Die Rücknahmefiktion des § 19 Abs. 2 Satz 2 setzt Fristablauf und einen vorherigen Hinweis auf die Rücknahmefiktion voraus.

Zu § 20 (Säumniszuschläge):

- 1 Säumniszuschläge entstehen kraft LGebG durch Zeitablauf. Auf ein Verschulden des Schuldners kommt es nicht an.
- 2 Die Säumnis tritt ein, wenn die Gebühren und Auslagen nicht bis zum Ablauf des letzten Tages der eingeräumten Zahlungsfrist entrichtet werden (vgl. § 18 und Nr. 2 hierzu).
- 3 Die Schonfrist (§ 20 Satz 3) beginnt mit dem 1. Tag nach Ablauf der eingeräumten Zahlungsfrist und endet mit Ablauf des 5. Tages. Für die Fristberechnung gilt das BGB.

- 4 Im Übrigen wird auf die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen verwiesen (hier: § 70 LHO und VV Nr. 45 hierzu).

Zu § 21 (Stundung):

- 1 Die nach § 4 Abs. 1 zuständige Behörde ist auch für die Stundung zuständig, soweit keine andere Regelung getroffen wurde.
- 2 Ob die Einziehung der Gebühren und Auslagen bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner darstellt (§ 21 Abs. 1), ist nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles zu entscheiden. Eine erhebliche Härte kann sich aus sachlichen Gründen oder aus den persönlichen Verhältnissen des Schuldners ergeben.
- 3 Eine Gefährdung des Anspruchs durch die Stundung kann durch ausreichende Sicherheitsleistung des Schuldners verhindert werden.
- 4 Der Zinslauf einer Stundung beginnt am 1. Tag, für den die Stundung wirksam wird (z. B. 1. Tag nach dem Ende einer nach § 18 und AH hierzu eingeräumten Zahlungsfrist). Er endet mit Ablauf des letzten Tages, für den die Stundung ausgesprochen wird.
- 5 Zinsen sind innerhalb des Zinslaufs nur für volle Monate zu zahlen. Ein voller Zinsmonat ist erreicht, wenn der Tag, an dem der Zinslauf endet, hinsichtlich seiner Zahl dem Tag entspricht, der dem Tag vorhergeht, an dem die Frist begann.
- 6 Für die Entscheidung über einen Zinsverzicht (§ 21 Abs. 4) gilt § 22 Abs. 2 und die AH hierzu entsprechend.
- 7 Im Übrigen wird auf die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen verwiesen (hier: §§ 34, 59 und 70 LHO und VV hierzu).

Zu § 22 (Niederschlagung, Erlass):

- 1 **Niederschlagung**
Die nach § 4 Abs. 1 zuständige Behörde ist auch für die Niederschlagung zuständig, soweit keine andere Regelung getroffen wurde. Im Übrigen wird auf die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen verwiesen (hier: § 59 LHO und VV hierzu).
- 2 **Erlass**
- 2.1 Die nach § 4 Abs. 1 zuständige Behörde ist auch für den Erlass zuständig, soweit keine andere Regelung getroffen wurde.
- 2.2 Ob die Einziehung der Gebühren und Auslagen für den Schuldner unbillig wäre, ist nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden. Eine Unbilligkeit kann sich aus sachlichen Gründen oder aus den persönlichen Verhältnissen des Schuldners ergeben.
- 2.2.1 Persönliche Unbilligkeit liegt vor, wenn die Einziehung die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Schuldners vernichten oder ernstlich gefährden würde. Der Erlass setzt voraus, dass der Schuldner erlassbedürftig und erlasswürdig ist. Erlassbedürftigkeit ist gegeben, wenn bei Versagen des Erlasses die wirtschaftliche Existenz gefährdet würde. Erlasswürdigkeit ist gegeben, wenn der Schuld-

VerwR 4.10

ner durch sein Verhalten nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen und die mangelnde Leistungsfähigkeit nicht selbst verschuldet hat.

- 2.2.2 Sachliche Unbilligkeit liegt insbesondere vor, wenn die einzuziehenden Gebühren und Ausgaben über die mit dem LGebG verfolgten Zwecke und insbesondere über die der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Wertungen hinausgehen und die Umstände, die dazu geführt haben, der Schuldner nicht selbst zu vertreten hat. Dies ist dann gegeben, wenn das nach Nr. 5 zu § 7 geforderte angemessene Verhältnis zwischen dem Wert der öffentlichen Leistung und der Gebühr tatsächlich nicht gegeben ist.
- 2.3 Im Übrigen wird auf die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen verwiesen (hier: § 59 LHO und VV hierzu).

Zu § 23 (Zahlungsverjährung):

- 1 Die Fälligkeit der Gebühren- und Auslagenschuld richtet sich nach § 18 (vgl. auch AH hierzu).
- 2 Für die Ablaufhemmung der Zahlungsverjährung (§ 23 Abs. 2) gilt Nr. 3 zu § 17 entsprechend.
- 3 Für die Unterbrechung der Zahlungsverjährung gilt Folgendes:
 - 3.1 Die Zahlungsverjährung unterbrechende Handlungen sind in § 23 Abs. 3 abschließend aufgezählt.
 - 3.2 Schriftliche Geltendmachung des Anspruchs ist jedes wirksam bekannt gegebene Schreiben der zuständigen Behörden, das eine Zahlungsaufforderung enthält.
- 4 Bei Erstattungsfällen gelten die Hinweise entsprechend.

Zu § 24 (Rechtsbehelf):

Der in § 24 Abs. 2 vorgegebene Anfechtungsverband von Sachentscheidung einerseits und Gebühren- und Auslagenentscheidung andererseits führt im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes nicht automatisch zu einer Aussetzung der Vollziehung der Gebühren- und Auslagenentscheidung. Auf die materiell-rechtliche Prüfung der Gebühren- und Auslagenentscheidung durch die zuständige Behörde nach § 80 Abs. 4 VwGO wird hingewiesen.

Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Sachentscheidung können dabei insoweit auch auf die Gebühren- und Auslagenentscheidung wirken, als die Nichtrechtmäßigkeit der Sachentscheidung die der Gebührenbemessung (vgl. § 7 und AH hierzu) zugrunde liegenden Bestimmungsgrößen verändert. Ergänzend wird auf § 11 Abs. 2 und die AH hierzu hingewiesen.

Zu § 25 (Gebührenhinterziehung, leichtfertige Gebührenverkürzung):

Für die Bemessung eines Bußgeldes gilt § 17 OWiG.

Zu § 27 (Übergangsbestimmungen):

- 1 Gemäß § 27 LGebG i. V m. Art. 17 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts sind mit Wirkung vom 2. Januar 2005 außer Kraft getreten:
 - die Verordnung des Kultusministeriums vom 19. März 1962 (GBl. S. 18), geändert durch Verordnung vom 18. Januar 1963 (GBl. S. 26),

- die Verordnung des Innenministeriums vom 5. Juli 1962 (GBl. S. 81),
 - der *Abschnitt A* der Anlage zu § 1 der Gebührenverordnung der Landesregierung (GebV0) vom 28. Juni 1993 (GBl. S.381, her. S.643), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2004 (GBl. S. 684).
- 2 In Kraft bleiben zunächst insbesondere
- der *Abschnitt B* der Anlage zu § 1 der GebV0,
 - die nach § 24 Abs. 2 des bisherigen LGebG erlassenen Benutzungsgebührenverordnungen,
 - die nach § 25 des bisherigen LGebG erlassenen Sachverständigengebührenverordnungen,
 - die den *Verordnungsinhalt* der vorstehenden Verordnungen begründenden Regelungen des bisherigen LGebG,
- und zwar insoweit und so lange, als die nach § 4 Abs. 2 und 3 des neuen LGebG zuständigen Stellen für ihren Bereich keine Neuregelungen getroffen haben, *längstens aber bis zum 31. Dezember 2006*.
- 3 Im Übrigen ist das neue LGebG am 2. Januar 2005 in Kraft getreten.